

## Zur Ehefrage in Oeſterreich.

Von Dr. Alois Schlor.

Ein äußerst wichtiger Gegenstand, der das Interesse der Kirche und des Staates aufs empfindlichste berührt, ist gewiß die Ehe. Wie es in diesem Punkte bisher in Oeſterreich geſtanden, ist bekannt, und daß hier eine wesentliche Veränderung der Theorie und Praxis Noth thun, wird kein katholischer Theolog in Abrede ſtellen. Ob dieß auch unsern in der Febronianisch-Josephinischen Schule gebildeten Juristen vollkommen einleuchte, möchte ich sehr bezweifeln; wenigstens sind die ihnen beigebrachten Ansichten vom Wesen der Ehe, von Eheband, Ehecontract, Ehehindernissen u. dgl. größtentheils ganz unkirchlich. Eine wechselseitige Verständigung und Vereinbarung hierüber — bei so sehr divergirenden Principien und nach einer durch lange Gewohnheit gleichsam sanctionirten, obwohl unkirchlichen Praxis — erscheint mir daher als eine ungemein schwere Aufgabe, falls der öſterreichische Episcopat, wie er dieß vor Gott schuldig ist, auf volle Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche in Eheſachen dringt, und nicht — unter dem Titel gegenseitiger Freundschaft, Unterstützung und Beschüzung, der allerdings zu ehren ist — in eine abermalige Conſundirung des kirchlichen und politischen Elementes williget, so daß die neue Ehegeſetzgebung wieder eine, wenn auch etwas geläuterte mixtura publico-ecclesiastica würde. Ich stimme zwar keineswegs (wie das Folgende klar zeigen wird) für eine schroffe Trennung der Kirche und des Staates, sondern wünsche von ganzem Herzen ein aufrichtig freundliches Entgegenkommen von beiden Seiten, jedoch so, daß die genaue Scheidung der zwei Gewalten Statt habe, die den Glauben und die eigenthümliche Disciplin der Kirche von allen Wechselfällen der politischen Zukunft, von aller Veränderlichkeit der weltlichen Regierungen unabhängig bewahre und die Freiheit der Kirche möglichst sicher ſtelle. In der Phase, in welche seit dem vorigen Jahre unser Staatsleben eingetreten ist, kann ein solches Concordat, wie es für die Zeit des Staatskirchentums beantragt war, nicht befriedigen; zu solchen Concessionen, wie damals, kann die Kirche sich nicht mehr ver-

ſtehen, weil auch das, was der Staat von seiner Seite ihr versprechen mag, nach der neuen Regierungsform allzu prekär und wandelbar erscheint. Wo der Staat als solcher nicht mehr katholisch sein will, hat er selbst der Kirche die innigere Freundschaft aufgekündet, und kann es ihr daher nicht verargen, wenn sie jetzt ihm nicht mehr mit so großer Vertraulichkeit sich hingibt, und, da er seinen besondern Schutz und die früheren Vorrechte ihr entzogen hat, als eine Geschiedene für ihren eigenen Haushalt selbstständig sorgt. Doch ist dieses Verhältniß noch keine Feindschaft oder Opposition, sondern läßt noch immer eine gewisse Annäherung zu. Ja, man kann sogar behaupten, daß nur auf diesem Wege der Scheidung des kirchlichen und politischen Gebietes in der jetzigen Zeitlage eine wahre, beiderseits befriedigende Eintracht sich erzielen laſſe, während jeder Versuch einer Vermischung des in seinem Wesen Verschiedenen, als ein Rückschritt in die unwiederbringliche Vergangenheit, durchaus unpaſſend und unhaltbar wäre. Die Geschichte der Menschheit verfolgt ihren naturgemäßen Entwicklungsgang, und jeder hemmende Eingriff in denselben kann nicht Ordnung und Frieden, sondern nur Verwirrung und Zerwürfniß zur Folge haben. Wer daher ein wahrer Freund der Kirche und des Staates ist, muß eben so der ersteren die Festhaltung ihrer Selbstständigkeit, als dem letzteren das Aufgeben der Bevormundung dringend empfehlen.

Was insbesondere die Ehe betrifft, so muß die Kirche die freie Ausübung ihrer geſetzgebenden und richterlichen Gewalt verlangen, durch welche es ihr nach göttlichem Rechte zusteht, nicht bloß das Sacrament der Ehe zu spenden, sondern auch Ehehindernisse, trennende und verbietende, nach ihrem Ermessen aufzustellen, davon zu dispensiren, alle das Band der Ehe betreffenden Angelegenheiten in ihrem Forum zu verhandeln, und daher über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Ehe, Trennung und Scheidung mit kirchlicher Gerichtsbarkeit zu urtheilen, so wie dieß alles durch das canonische Recht und neuestens durch den Kirchenrath von Trient ausgesprochen ist, welcher letztere über die Gewalt, Ehehindernisse aufzustellen, und über das Forum der Eheangelegenheiten, nicht etwa bloße Disciplinavorschriften, sondern

unabänderliche Glaubensbeschlüsse erlassen hat. Dieses eigentliche Kirchenrecht hat der österreichische Staat von dem Augenblicke wieder anerkannt, als er die Glaubensfreiheit überhaupt und die Selbstständigkeit der Kirche insbesondere durch die Constitutionsurkunde proclamirt hat. Es wäre offenbar eine Verletzung der Glaubensfreiheit und eine factische Negation der kirchlichen Selbstständigkeit, wenn der Staat noch fürder den Geistlichen zumuthen wollte, die canonischen Ehesatzungen zu ignoriren oder dagegen zu handeln, wie auch, wenn er die Laien von der Beachtung der canones oder von Einholung der kirchlichen Dispens abhalten, und überhaupt, wenn der Staat die Ehe, welche für die Katholiken ein sacramentalisches Band ist, in Betreff dieses Bandes von dem Einfluß seiner (seitens der Kirche nicht anerkannten) Gesetze abhängig erklären wollte. Mag er immerhin eine Verbindung für bürgerlich illegitim erklären und daher gewisse bürgerliche Rechte ihr versagen, so ist sie dadurch allein noch nicht illegitim oder gar null und nichtig vor Gott, vor dem Gewissen, vor der Kirche — ein Unterschied, den man in neuerer Zeit so oft übersehen hat, weil man an der irrigen Meinung festhielt, das Sacrament der Ehe habe zur Materie den bürgerlichen Vertrag, ohne welchen die Kirche — nicht einmal im geistlichen Forum — eine gültige Ehe schließen zu lassen vermöge. Allein die Ehe, die in ihrem Ursprunge eine göttliche, dem Staate selbst vorausgehende Institution ist, wurde von Jesus Christus — mit Hinweisung auf ihre ursprüngliche göttliche Einsetzung, nicht aber auf bürgerliche Gesetze — zu einem Sacramente erhoben, das nicht den bürgerlichen Vertrag, sondern den natürlichen Consens der Contrahenten zur wesentlichen Basis hat, in so weit dieser Consens den Gesetzen Gottes und der Kirche, der allein die Auspendung des Sacramentes zusteht, nicht zuwider läuft. Ueber das eigentliche Band der Ehe also, das für die Katholiken nicht bloß überhaupt ein religiöses, sondern ein sacramentales, und daher unumstößliches ist, hat der Staat keine Gewalt; dieses Band wird in und von der Kirche geknüpft; mithin fällt das Wesen der Ehe in die Sphäre der Kirche, die hierüber als über einen religiösen Gegenstand ihre eigenthümliche, unabhängige Gewalt hat. Sie kann in dieser Stellung dem Staate die Worte Christi zurufen: *Quod Deus conjunxit, homo non separet!*

Durch das Gesagte wird nicht geläugnet, daß die Ehe auch eine juridische Seite habe, und daß in Beziehung auf diese dem Staate, nicht der Kirche, eine entsprechende Legislation und Gerichtsbarkeit zustehe. Wird daher die Kirche, ungeachtet ihrer oben behaupteten Unabhängigkeit in Bezug auf das Wesen der Ehe, keineswegs gleichgiltig gegen die Verordnungen des Staates sein oder gar ihre Mitglieder zur Nichtachtung derselben anleiten. Sind diese Verordnungen der göttlichen Gesetzgebung und dem religiösen Wohle der Gläubigen

nicht zuwider, so fordert ja der den weltlichen Obrigkeiten schuldige Gehorsam, sie zu respectiren und zu befolgen, und zwar nicht bloß aus Furcht zeitlicher Nachtheile (von denen ja auch die Kirche ihre Kinder bewahren will), sondern auch um des Gewissens willen. Die Kirche wird sich daher in Betreff der Ehesachen nicht völlig indifferent oder gar feindlich dem Staate gegenüber stellen, wenn ein gutes Einvernehmen unbeschadet der kirchlichen Autonomie und des höheren Wohles der Gläubigen — möglich ist. — Aber weit mehr ist umgekehrt der Staat verpflichtet, in seinem eigenen Interesse die Gesetzgebung der Kirche anzuerkennen und auf ihre Befolgung von Seite der Bürger zu dringen. Wenn auch der Staat als solcher zu keiner bestimmten Religionsgesellschaft sich bekennt, so kann er doch ohne Religion nicht bestehen und darf auch nicht zugeben, daß von seinen Bürgern die Ehe ohne Religion geschlossen werde. Denn die Ehe — in der der menschlichen Persönlichkeit würdigen Auffassung — ist eine Verbindung, die weder auf der alleinigen Naturgrundlage der Geschlechtsverschiedenheit, noch auf einem juridischen Contract sich erbaut und festhält, sondern die in ihrem Wesen und vorzugsweise ein moralisches, religiöses Verhältniß ist, weil sie eine vollkommene Hingabe und Lebensgemeinschaft fordert, deren Verpflichtungen weder durch die Macht des Naturtriebes, noch durch den Zwang politischer Gesetze gewährleistet werden können, sondern nur durch religiöse Ideen und Motive. Wenn der Staat diese Ansicht von der Ehe zu der seinigen macht, so ist er darum noch nicht zu bigott, da auch die Heiden die Abschließung der Ehe als einen religiösen Act betrachteten. Die nunmehr proclamirte Glaubensfreiheit hindert nicht, daß der Staat von jedem Bürger ein bestimmtes, politisch anerkanntes Religionsbekenntniß fordere, da er um seiner eigenen Existenz willen Religionslose eben so wenig als Heimatlose dulden kann. (Vgl. österr. Volksfreund Nr. 17 d. J.) Nach der Richtschnur des angegebenen Religionsbekenntnisses muß nun jeder Bürger die Ehe schließen, und der Staat verletzt die Freiheit seiner Unterthanen nicht, wenn er in Bezug auf die Ehe die als Katholiken sich selbst Erklärenden als Katholiken, die Protestanten als Protestanten, die Juden als Juden behandelt, und keine Ehe als bürgerlich rechtskräftig anerkennt, die nicht früher — die religiöse Weihe erhalten hat. Fühlt ein Katholik durch die Ehegesetzgebung seiner Kirche sich zu sehr beschränkt, so hindert ihn der Staat nicht, seine Kirche zu verlassen, und auch die Kirche kann einen Solchen, der ihren Gesetzen den Gehorsam hartnäckig verweigert, nicht mehr als ihr Kind anerkennen. Apostasien wegen Eheschließung sind auch in früherer Zeit öfters vorgekommen — ein Uebel, das bei der herrschenden Freisheitsucht und Sinnenlust unvermeidlich ist. — Was die Ehen zwischen einer protestantischen und katholischen Brautperson betrifft, so fordert die Gleichberechtigt-

gung, die der Staat in jeder Ehe schützen muß, daß der protestantische Theil in die Unauflösbarkeit seiner Ehe willige und sie, wenn auch nicht nach seiner religiösen Ansicht, doch factisch anerkenne, weil der katholische Theil sie zu bewahren verpflichtet ist. Auch hier findet kein Angriff auf die Glaubensfreiheit statt, sondern es wird nur Ordnung, Recht, Sittlichkeit, religiöser Sinn gewahrt, wie dieß der Staat sich selbst und seinen Bürgern schuldig ist.

Nach dem Gesagten sollte also der Staat keine sogenannte Civilehe gestatten, wodurch der religiöse Character der Ehe in Schatten gestellt und ignoriert würde, zum Schaden für die Religion und zum Verderben für die bürgerliche Gesellschaft. Nach meiner Ansicht folgt aus der Glaubensfreiheit, aus der Selbstständigkeit und politischen Gleichberechtigung verschiedener Religionsgenossenschaften noch nicht, daß der Staat um die religiöse Contrahirung der Ehe sich gar nicht kümmern, sondern sie dem Willen eines Jeden überlassen solle, zufrieden mit dem juridischen Vertrage, den die Brautpersonen vor der Civilbehörde eingehen. Da die Ehe, wie bemerkt wurde, ein wesentlich und vorzugsweise religiöses Verhältniß ist, so hat die kirchliche Trauung nicht nachzufolgen, sondern vorauszugehen, damit eine Verbindung als eine wahre, der Menschen- und Christenwürde angemessene Ehe — auch von Seite des Staates anerkannt werde. Der eigentliche Ehecontract soll daher, wenigstens bei Katholiken, wie bisher, nicht von der Civilbehörde, sondern im Angesicht der Kirche geschlossen werden. — Soll aber, weil denn doch der Staat auch über die Ehe Manches verfügen will und kann, die kirchliche Trauung von einer vorläufigen Ehelicenz des Staates abhängig gemacht werden? —

Ohne Zweifel ist es sehr zu wünschen, daß hier Kirche und Staat freundlich zusammenstimmen, damit jede Ehe, welche die Kirche als gültig geschlossen anerkennt, auch bürgerlich legitim sei. Es kann daher der Kirche nicht anders als schwer fallen, eine Ehe einzusegnen, von der sie weiß, daß der Staat die bürgerlichen Wirkungen ihr versagt. Sie kann aber auch — da sie die Gesetze Gottes und das höhere Wohl der Gläubigen zu wahren hat, und die Knüpfung des ehelichen Bandes als eines religiösen, mithin das Wesen der Ehe in ihre Sphäre gehört — die bürgerliche Legitimität nicht so hoch anschlagen, daß sie auch die kirchliche Gültigkeit der Ehe — unbedingt und grundsätzlich — davon abhängig machen, und daher in der Praxis jeder dem Staate mißliebigen Verbindung die Gnade des Sacramentes entziehen würde. Die bürgerlichen Gesetze wechseln gar zu oft, und können, wie die Geschichte bezeugt, von der Art sein, daß sie die persönliche Freiheit allzusehr beschränken, oder der Moralität und dem christlichen Glauben nicht nur nicht förderlich, sondern offenbar schädlich sich erweisen. Als auf dem Concilium von Trient die Gesandten Frankreichs auf Ungültigkeitserklä-

rung der Ehen von Minderjährigen, denen die Einwilligung der Eltern fehlte, aus mehreren Gründen drangen, ließen die versammelten Väter, nach reifer Erwägung der Sache, sich doch nicht herbei, dem Antrag der weltlichen Mächte beizustimmen, und sprachen sogar das Anathem gegen die falsche Behauptung aus, daß die Ehen der Kinder ohne Einwilligung der Eltern ungiltig seien. (Sess. 24. de reform. matrim. cap. 1.) Ob die Kirche jetzt die von der Josephinischen Gesetzgebung aufgestellten Ehehindernisse der Minderjährigkeit, des Soldatenstandes, der Schwangerschaft der Braut von einem Dritten u. dgl. als impedimenta dirimentia (im Sinne des canonischen Rechtes) nach dem Wunsche des Staates anerkennen werde, weiß ich nicht. Bisher hat der römische Stuhl gegen die particuläre, österreichische Ehegesetzgebung immer protestirt, und wird auch nach meinem Dafürhalten zur Aufstellung neuer trennender Ehehindernisse sich kaum verstehen, ohne Dazwischenkunft eines allgemeinen Concils. — Wie soll denn nun die klägliche Confusion, die bei uns der Josephinismus in die Ehesachen gebracht hat, auf eine den Rechten der Kirche und des Staates entsprechende, die Interessen beider fördernde und vereinigende Weise gehoben werden? Ich sehe hier keinen andern Weg, als daß vor Allem der Staat, der ohnehin bereits die Selbstständigkeit der Kirche in Ordnung ihrer Angelegenheiten ausgesprochen hat, die Verbindlichkeit des canonischen Eherechtes in seiner reinen kirchlichen Fassung und Deutung, wenigstens für die Katholiken, vollständig anerkenne, denn dieses Recht — gründlich studiert und in seinem Geiste aufgefaßt — zeigt von einer Weisheit und zarten Sorgfalt für die Moralität, die man in der österreichischen Verarbeitung desselben oft vermißt. Allerdings enthält auch das canonische Recht manche Vorschriften, die, einer alten Zeit angehörend, für die Gegenwart eine Milderung und Modification erheischen; doch hier helfen großentheils die Dispensationen aus, zu welchen unsere Bischöfe ziemlich ausgedehnte Facultäten haben und vielleicht noch größere vom römischen Stuhle sich erbitten können. Zur Erweiterung dieser Facultäten wird das Oberhaupt der Kirche viel leichter und geschwin- der sich verstehen, als zur Aufhebung oder Abänderung der bestehenden kirchlichen Gesetze, wenn auch diese nur sogenannte impedimenta impediencia betreffen. Rom, das nicht den Particularismus, sondern den Universalismus liebt, geht in einer so wichtigen Sache, als die Ehe ist, mit gar großer Umsicht und reifer Ueberlegung zu Werke, so daß man sich wohl täuschen würde, wenn man glaubte, es würde die bisherige (oder etwas modificirte) österreichische Ehegesetzgebung in Vausch und Bogen als kirchliche sanctioniren. Dieß scheint mir gar nicht möglich, weil hier eine Verschiedenheit in den Principien und Grundbegriffen obwaltet, und alles so vermischt und verzerrt ist, daß vor Allem eine Sondernung des Ungleichartigen geschehen muß. Will man

daher mit Rom in Verhandlung treten, so wird man, wie ich glaube, zunächst auf die Anerkennung des reinen canonischen Rechtes verwiesen werden, und ohne diese wird man in Jahren nicht zum Ziele einer Vereinbarung kommen. Auf der Grundlage des canonischen Rechtes aber wird der apostolische Stuhl wohl erbötig sein, einige Eheverbote, die der Staat aufzustellen wünscht, auch als *impedimenta ecclesiae impedientia* zu erklären, und auf die gewissenhafte Beachtung derselben von Seite des Clerus und der Laien dadurch zu dringen, daß nur den bürgerlich legitimen Verbindungen die kirchliche Trauung zu Theil werden darf, indeß zugleich auch der Staat sich verpflichtet, um den kirchlich gültigen Ehen politische Rechtskraft zuzuerkennen.

Uebrigens soll nach meiner Ansicht, auch in diesem Falle einer Vereinbarung, das Gebiet der kirchlichen und politischen Autorität in so weit geschieden werden, daß der Pfarrer nicht mehr als weltlicher Beamter mit der Untersuchung der bürgerlichen Eheverbote sich zu befassen habe, welche der Civilobrigkeit zufallen soll, sondern daß der Diener der Kirche nur die kirchlichen Erfordernisse prüft, und, bevor er zur Trauung schreitet, die politische Heirathslizenz (das heißt hier: das öffentliche Zeugniß, daß der beabsichtigten Ehe kein Hinderniß von Seite des Staates entgegenstehe) sich vorzeigen lasse, nach der Trauung aber den Copulationschein ausfertige, mit dem die Getrauten über die kirchliche Gültigkeit der Ehe sich ausweisen können, die sodann auch von der Civilbehörde als legitim und rechtskräftig anerkannt wird. Die geistliche und die weltliche Obrigkeit hätten, jede für sich, ihr Eheregister zu führen, und in genauer Geschiedenheit der Amtssphären, obwohl zugleich in freundlicher Beziehung zu einander, das zu thun, was einem jeden zusteht.

Dieses Princip der Scheidung des kirchlichen und politischen Elementes soll bei allen sogenannten gemischten Angelegenheiten, welche nächstens unser Episcopat mit der österreichischen Regierung berathen wird, festgehalten werden, damit die Kirche, die auf den Staatsschutz nicht mehr rechnen kann, nicht wieder unter bureaucratistische Bevormundung falle, und immerfort mit neuen, stets wechselnden Verordnungen der weltlichen Obrigkeit in ihrem geistlichen Regiment gestört werde. Die von mir empfohlene Scheidung ist noch keine förmliche Trennung; wenn es aber doch durch die Macht der Zeitereignisse zur Trennung kommt, so sind wir schon darauf gefaßt und vorbereitet. Will z. B. der Staat in der Folge die Civilehe einführen, so werden wir uns hiedurch weniger beirrt fühlen, wenn schon jetzt die kirchliche Gesetzgebung von der bürgerlichen genau gesondert wird. Jede der beiden Gewalten behauptet ihr eigenthümliches Gebiet und handelt auf die ihr zustehende Weise.

Möge Gott, der Vater des Lichtes, von Dem alle gute Gabe kommt, unsere hochwürdigsten Herren Bischöfe

mit der Fülle Seines Geistes erleuchten, um die Beziehungen der Kirche zu dem Staate so zu ordnen, daß die freundliche Annäherung und Vereinbarung — die Autonomie und Freiheit der Kirche nicht gefährde, weil sie nur in der vollen Freiheit auch dem Staate wahrhaft nützen kann! — In früheren Nationalconcilien war es löblicher Gebrauch, daß die Bischöfe vorerst besondere Berathungen unter einander, und dann gemeinschaftliche Sitzungen mit den weltlichen Commissarien oder den Landesfürsten selbst hielten; auch ist der Vorbehalt der päpstlichen Approbation jetzt um so nothwendiger, als die Bischöfe eine so schnelle Berufung vielleicht nicht vorsehen haben. Rechtskräftige Beschlüsse, die sogleich in Wirksamkeit treten sollten, lassen sich über mehrere Punkte nicht auf der Stelle machen, da hierüber eine reifere Ueberlegung und Verständigung mit dem Oberhaupt der Kirche vorausgehen muß. Auch dürfen die etwa gefaßten gemeinsamen Beschlüsse nicht mehr bloß von der weltlichen Regierung — in Form von Ministerialerlassen und Staatsverordnungen — promulgirt werden. — Die Aufgabe ist groß, schwierig und von ungeheuren Folgen. Wird man nicht in allen Diöcesen öffentliche Gebete anstellen, während unsere Oberhirten über unsere kirchliche Zukunft berathen? Wie zweckmäßig wäre es auch, wenn die versammelten Prälaten sich mit einander dahin vereinigten, nach ihrer Rückkehr vom Concilium eine recht großartige, allgemeine Andacht zu veranstalten, vielleicht zu Ehren der vom gläubigen Oesterreich immer vertheidigten unbefleckten Empfängniß Maria, die unser heiliger Vater zur Entscheidung bringen will, damit durch die Fürsprache der heiligsten Jungfrau, die die Mutter der Erkenntniß, der schönen Liebe und der heiligen Hoffnung genannt wird, die dornenvollen Fragen unserer Zeit glücklich gelöst, Zwietracht und Haß der Völker verbannt, der Glaube und die Liebe neu belebt und eine religiöse Begeisterung unter dem Volk erweckt werde. Denn der böse Geist, der in den Kindern des Unglaubens noch so mächtig waltet, kann nur durch die Macht des guten Geistes gebändigt werden, welchen Gott denen gibt, die Ihn darum bitten. (Luk. 11, 13.) Wir haben noch viel zu wenig gebetet, nachdem wir so viel gesündigt. Lasset uns beten! —

Wiener R. Z.

## Toleranz und Intoleranz, Glaube und Unglaube.

### VII.

Auf die in den vorigen Artikeln dargelegte Weise räsonnirt Hanslick über Religionsverschiedenheit unter I. rücksichtlich der christlichen Confessionen, also schlechthin in Bezug auf das Christenthum. Damit ist jedoch die Sache nicht abgethan, der Verfasser ist der Logik nicht unkundig, er kann folglich auch logische Schlüsse

machen, was er auch nicht unterläßt, indem er in seiner Argumentation sogleich vom Christenthum aufs Judenthum übergeht.

Ist nämlich das Christenthum, weil alle und jede christliche Religion, nach Hanslick, nur Meinung, eine bloße Meinung, die wahr, aber eben so falsch sein könne, — und ist im Christenthum der Kern nur die Moral, der höchste Zweck: die Sittlichkeit, der Glaube der positiven Dogmen aber nur relativ nothwendig, insolange, als die Menschen noch nicht geistig und sittlich reif — aufgeklärt geworden sind, und können (nach des Verfassers Meinung) von diesen positiven Dogmen immer mehr wegfallen, je mehr die Verstandesbildung der Menge (der Menschheit) zunimmt, dann ist gewiß kein Grund vorhanden, das Judenthum für minder gut wie das Christenthum zu halten. Denn da auch die jüdische Religion, ebenfalls wie jede christliche Religion, nur eine Meinung ist, und da auch in der jüdischen Religion die Sittlichkeit als höchster Zweck angestrebt wird und der wahre Kern in der christlichen und jüdischen Religion die Moral ist, und die jüdische Religion eben dasselbe oberste Gebot der Liebe an der Spitze hat, welches der Christus des Christenthums an die Spitze stellte: so ist wohl kein Grund, warum die jüdische Religion und mit ihr ihre Befenner von den Christen hintangesetzt werden sollten.

Bei solcher Bewandniß der christlichen und jüdischen Religion ist das Postulat des genannten Verfassers ganz logisch, wenn er sagt, daß der Staat den Befennern des mosaischen Glaubens gleiche Bürgerrechte mit den Christen zugestehen soll; ja der Verfasser fordert ganz logisch, daß die Scheidewand zwischen Juden und Christen, die in der Theorie, d. i. in Bezug auf die Religion (weil die christliche und jüdische Religion nur bloße Meinungen sind, in beiden der Kern, die Moral und in beiden der höchste Zweck: die Sittlichkeit ist) — auch in der Praxis aufgehoben werde; er fordert logisch, daß die gemischten Ehen zwischen Juden und Christen überall gestattet und eingeführt würden.

Ja die gemischten Ehen zwischen Juden und Christen sieht der genannte Verfasser an als das einzige Mittel, den Judenhaß des gemeinen Volkes und die Judenantipathie der gebildeten Classe unter den Christen aufzuheben, und die Juden den Christen liebenswürdig zu machen.

Denn der Grund der Judenantipathie, wie Hanslick unter II. seines Aufsatzes sagt, liegt nicht in der Religionsverschiedenheit, sondern in der Nationalität. Die Juden sind nämlich Orientalen und haben den Stempel ihrer asiatischen Herkunft stets bewahrt, obschon sie schon seit Jahrhunderten ihrer fernen Heimath entrückt sind. Nun durch die gemischten Ehen zwischen ihnen und den Christen würden sich jene Eigenthümlichkeiten der Erscheinung, Gestalt, Gesichtszüge und Sprechweise, welche den Juden als solchen merklich ma-

chen, im Gange weniger Generationen verlieren, und wenn sie einmal äußerlich uns gleich geworden sind, so wird sie Niemand (?) fragen, ob sie den Messias für ein Perfectum oder ein Futurum halten. »Der Uebertritt zur christlichen Kirche durch die Taufe, sagt er weiter, kann diese Antipathie nicht heben; ja um sich gesellschaftlich den Christen vollkommen zu nivelliren, müßten die Juden ein Taufwasser anwenden, das sie von all' ihren äußern und innern Inconvenienzen reiniget.«

Nach Hanslick's Meinung vermögen nur die gemischten Ehen zwischen Juden und Christen die Antipathie der Letztern gegen die Erstern, als Orientalen zu heben, nicht aber das Christenthum.

Ist dieß wirklich so? Steht nicht das Christenthum, als Christi Religion, über aller und jeder Nationalität, und stellt es nicht alle Christen dar als Eine Familie, als Kinder desselben himmlischen Vaters, als Glieder des Einen mystischen Leibes Christi? Wo kann da noch von Antipathien im wahren Christenthum die Rede sein? Wo könnte und dürfte da noch eine Antipathie (Haß) der von christlichen Eltern gebornen Christen gegen Juden-Christen sein? Der Verfasser sagt, die Nationalität, weil die Juden Orientalen sind, erzeugt bei den (abendländischen) Christen die Antipathie gegen die Juden, und sie kann sich nicht verlieren, wenn auch die Juden Christen werden, weil diese Nationalität dem Aeußern ausgeprägt ist. — Ist es wirklich so? Liefert uns nicht die Geschichte die schönsten Charactere der Juden-Christen, welche doch von allen abendländischen Christen geschätzt und geliebt wurden? Wie viele derlei Beispiele liefert uns die Geschichte der Vergangenheit, wie viele die der Gegenwart! Wer waren die ersten Verkündiger des Christenthums — nicht etwa getaufte Juden? und wo haben diese das Christenthum verkündet? etwa bloß im Oriente? und nicht auch im Abendlande? Ja das Abendland war der eigentliche Sitz, weil der Mittelpunkt des Christenthums geworden, nachdem Petrus in Rom seinen Sitz genommen. Und waren die Juden-Apostel nicht ganz und gar liebenswürdig auch den abendländischen Christen? Man lese die Geschichte, und sie wird es berichten. — Und um noch ein Beispiel der Liebe zwischen orientalischen und abendländischen Christen vorzuführen, verweise ich auf das weltberühmte Institut der Propaganda in Rom. Es leben in demselben Orientalen und Abendländer und man weiß daselbst von keiner Antipathie, eben weil die Liebe, nicht die sinnliche, welche auf das Aeußere schaut, sondern die christliche, das die Herzen der Zöglinge bewegende und belebende Princip ist. Und in dieser Liebe wissen sie sich alle als Eine Familie, als Kinder des Einen Vaters im Himmel, als Brüder unter einander, und als Glieder des Einen mystischen Leibes Christi.

So wie Gott nicht auf die Person sieht, so schaut auch der wahre Christ nicht auf das Aeußere, die

Gesticulation und Sprache, um den Menschen, den Christen, zu lieben, sondern er wird den Menschen, den Christen, somit auch den Juden-Christen stets lieben, weil er in ihm seinen Bruder, einen Miterlösten Jesu Christi erkennt, und er wird ihn um so inniger lieben, je mehr sich in ihm das wahre christliche Leben ausdrückt. Sobald aber der Mensch auf das Äußere schaut, ist seine Liebe nicht mehr die wahre christliche Liebe, sondern sie ist sinnliche Liebe. — Dem Verfasser müssen wir aber auch von einer andern Seite entgegen treten, insofern er dem Christenthum die Kraft abspricht, auch auf das Äußere des Menschen einzuwirken.

Wenn auch das Christenthum durch die Tausche das Äußere des Menschen, seine Gesichtszüge, Gesticulation und Sprechweise nicht plötzlich umändert, müssen wir doch sagen und behaupten, daß das Christenthum eine große Kraft auch auf das Äußere des Menschen, auf seine Gesichtszüge, auszuüben vermag. Die Erfahrung lehrt es, daß sich am Gesichte des Menschen, alle Laster, denen er durch längere Zeit dient, ausdrücken, so daß man öfters (Ausnahmen läugnen wir nicht) am Gesichte lesen kann, wer der Unzucht, dem Wucher und Geize, dem Zorne und Neide ergeben ist. Die Wahrheit dessen finden wir in der heil. Schrift bestätigt. Als Kain und Abel dem Herrn opferten, und Gott auf Abel und seine Gaben sah, auf Kain und seine Gaben aber nicht, erzürnte Kain und sein Angesicht senkte sich. 1. Moses 4, 4. 5.

Wenn nun Jemand, der irgend einem solchen Laster diente, sich zum Christenthum bekehrt, und sich dem Zuge der göttlichen Gnade ganz überläßt, so kann es allerdings geschehen, daß auch seine Gesichtszüge sich mehr oder weniger umgestalten werden, je mehr sein Leben ein wahrhaft christliches Leben wird.

Wenn sich aber doch Fälle, und vielleicht zahlreiche Fälle finden, daß die Christen auch gegen getaufte Juden Antipathie haben, ist hier ein Zweifaches möglich: entweder sind die getauften Juden schlechte Christen, oder es sind jene Christen, welche gegen getaufte Juden Antipathie hegen, verkehrt. Ist der getaufte Jude dem Glauben und christlichen Leben nach ein wahrer Christ, also ein Christ voll des lebendigen Glaubens, so wird einen solchen jeder andere wahre Christ hochachten und lieben und gegen ihn wie Bruder zum Bruder sich verhalten; ist hingegen der getaufte Jude nur Namen-Christ, also ein Christ ohne Glauben und christliches Leben — ein Christ bar und ledig alles lebendigen Glaubens, dann ist es allerdings möglich und kann auch nicht anders sein, daß man gegen einen solchen getauften Juden Antipathie heget, und zwar eines Theils schon deshalb, weil ein jeder gute Mensch gegen Verkehrtheit Antipathie hat, andern Theils aber daher, weil ein solcher Namen-Christ die christliche Religion, das Heiligste eines jeden guten Christen, durch sein ungläu-

biges und unchristliches Leben der Verachtung Preis gibt, und statt die Kirche Christi durch gläubiges und christliches Leben zu erbauen, dieselbe durch gottloses Leben niederreißet. Doch wird auch diese Antipathie gegen solche schlechte Juden-Christen keineswegs in einem so hohen Grade vorhanden sein, als es überhaupt der Verfasser meint, eben weil der Christ jeden Menschen, also auch den getauften schlechten Juden, als seinen Nächsten und Bruder ansieht, obschon als todten Zweig an dem lebendigen Weinstocke, Jesus Christus; und wegen Christus wird er ihn lieben, nicht mit süßen und tadelnden Worten, nicht mit leeren Höflichkeitsformen, nicht mit Freundschaftsverbindungen in Zirkeln (deren Unterlassung von Seite der Christen den Verfasser vielleicht für Judenantipathie erklärt) — sondern er wird den getauften schlechten Juden in der That lieben, dadurch, daß er beten wird für seine Bekehrung, daß er aus einem todten ein lebendiges Glied am Leibe Christi werde.

Das Christenthum hat also allerdings die göttliche Kraft in sich, jeden Menschen, mag er aus dem äußersten Norden oder Süden, Osten oder Westen sein, ganz umzuschaffen, und alle Menschen aus allen Zonen und Gegenden, dem christlichen Glauben und Leben nach, einander vollkommen gleich zu machen. Ja das Christenthum ist das Einzige Mittel, die Juden den Christen vollkommen zu nivelliren.

Dadurch aber läugnen wir mit aller Schärfe und Strenge, daß die gemischten Ehen zwischen Juden und Christen das vom Verfasser angerathene Mittel seien, die Juden den Christen näher zu bringen, die erstern und letztern vollkommen zu nivelliren.

### VIII.

Wir sprechen uns näher und bestimmter so aus: Wir läugnen es, daß die gemischten Ehen zwischen Juden und Christen das Mittel sind, die Juden den Christen als Christen vollkommen gleich zu machen; behaupten aber, sie wären das Mittel, die Christen dem Christenthume zu entfremden und sie zum Unglauben zu führen, ja sie wären das Mittel die Juden und Christen im Unglauben gleich zu machen.

Schon das Eingehen gemischter Ehen zwischen den Gliedern verschiedener christlicher Confessionen erregt im Voraus in jedem wahren Christen den Verdacht der Gleichgültigkeit gegen seine Religion. Denn wie könnte man auch anders denken vom Menschen, der durchs Eingehen einer so engen Verbindung, wie die Ehe ist, sich der Gefahr aussetzt, um sein Heiligstes, um seine Religion gebracht zu werden. Um wie viel größer muß die Gefahr sein, seine Religion zu mißachten und sie vollends zu verlieren, wenn die Christen mit Juden Ehen eingehen würden; ja die Gefahr ist um so größer, je größer die Differenz und Divergenz zwischen der jüdischen und christlichen Religion ist. Ist es durch die Länge der Zeit wohl möglich, daß der christliche Theil seine christliche Reli-

gion als die allein wahre und allein seligmachende halten wird? ist es durch die Länge der Zeit möglich, daß der christliche Theil mit aller Innigkeit des Herzens an Christus, den schon erschienenen Erlöser und Heiland der Menschheit glauben wird, wenn seine jüdische Ehehälfte den Messias für ein Futurum hält, somit sein bereits erfolgtes Erscheinen in der Welt läugnet? Anfangs entstehen beim christlichen Theil nur Zweifel ob der Wahrheit des Christenthums, diese, wenn man sie nicht gleich bewältiget, nehmen immer mehr zu, und sie führen zuletzt zum Unglauben. Daß dieß so sei, bestätigt die Geschichte. Nur die Gefahr, die Christen in gemischten Ehen mit Juden, zum Unglauben zu führen, hat im 7. u. 8. Jahrhunderte die Kirche veranlaßt, so strenge Canonen rücksichtlich der gemischten Ehen zwischen Juden und Christen zu verfassen.

Die gemischten Ehen zwischen Juden und Christen würden wohl, was wir gern zugeben — im Gange weniger Generationen die Juden den Christen äußerlich gleich machen, z. B. in Bezug auf Sprechweise u. s. w.; doch eben so würden sie die Christen schon in der ersten Generation zu Nicht-Christen, zu Ungläubigen bilden. — Und wenn wir unsern Blick auf die Kinder und Nachkommen solcher Ehen werfen, was wird und muß aus solchen Geschöpfen werden? Nicht auch gegen Religion Gleichgültige? nicht lauter Ungläubige? Kann man wohl eine bessere Frucht erwarten, als es der Baum selbst ist? Nun frage ich, wird wohl der Staat, der christliche, es angehen lassen, daß solche gemischte Ehen zwischen Juden und Christen eingegangen werden? Wem hat wohl der gegenwärtige christliche Staat seine Civilisation zu verdanken? nicht dem Christenthume? Ist sie nicht dem positiven, in der christlichen Kirche bewahrten und gepflegten Christenthume entsprossen? Ferner, worauf ist des Staates Wohl basirt? nicht auf die Religion? Dieß sahen alle Regierungen, alle Staaten, ja auch Heiden ein, daß ohne Religion kein Staatenwohl denkbar und möglich ist. Nun könnte man das Wohl des Staates erwarten, wenn dieser die Ehen zwischen Juden und Christen frei ließe? Gewiß nicht; denn durch solche Ehen wird Gleichgültigkeit in der Religion erzeugt, diese aber führt nach dem Zeugnisse der Erfahrung und Geschichte zum Unglauben, zur Irreligiosität, und wenn diese im Staate überhand genommen, wo kann man da noch ein Glück und Wohl im Staate hoffen und erwarten? Wer prediget Gehorsam gegen die Gesetze des Staates? etwa der Unglaube, und nicht das Christenthum, die christliche Kirche, welche lehrt, daß alle Obrigkeit von Gott und die Stellvertreterin Gottes sei, daß man gehorsamen müsse nicht aus Zwang, sondern aus Gewissenhaftigkeit, und daß man unterthan sein solle nicht nur den gütigen und gelinden Herrn, sondern auch den schlimmen? (Röm. 13, 1—4. 1. Pet. 2, 18, 19.)

Wenn es nun erwiesen ist, daß die Gleichgültigkeit in der Religion zum Unglauben führe, wird wohl der Staat, wenn er sein und seiner Unterthanen Wohl will, Ehen zwischen Juden und Christen zulassen, wodurch eben diese Gleichgültigkeit eingeführt und befördert würde?

Der Verfasser des genannten Artikels rathet, ja fordert die Einführung der gemischten Ehen zwischen Juden und Christen seinem Zwecke gemäß ganz richtig. Sein Zweck ist ja die Menschheit zu belehren, daß die wahre Toleranz darin bestehe, daß man gegen die Religion des Nächsten gleichgültig sein solle; dieß wäre aber factisch dargelegt durch das Eingehen gemischter Ehen zwischen Juden und Christen. Ich als entschiedener Christ muß dieses vorgeschlagene Mittel mit Verachtung abwei-

sen, eben weil ich aus der Tiefe des Herzens wünsche, daß der wahre Glaube und nicht der Unglaube, das Christenthum und nicht das Heidenthum, die einzig wahre christliche Religion und nicht die Irreligiosität auf der Welt ausgebreitet werde.

Aus allem dem bis jetzt Dargelegten ist es leicht zu ersehen, in welchem Irrthume Herr Hanslick befangen ist, wenn er meint, daß sein Standpunkt, der Standpunkt des allgemeinsten religiösen Indifferentismus, des wiedergeborenen Deutschlands der einzig würdige sei! Ja er ist es, sage ich, wenn Deutschlands Wiedergeburt eben nur im Uebergange vom positiven christlichen Glauben zum allgemeinen Unglauben besteht!!

Dieß sind meine Bemerkungen über den in der Beilage zum Morgenblatte der Wiener Zeitung von 25. u. 26. October d. J. enthaltenen Artikel: »Ueber Religionsverschiedenheit«, unter I. und II. Ich weiß es im Voraus, daß ich vor dem Tribunale des Verfassers als intolerant, ja vielleicht sogar als fanatisch erscheinen werde; doch ein Verräther an der Wahrheit, am Christenthume, an meinem Erlöser Jesus Christus, ja ein Verräther an allen mit lebendigem Glauben Christo, dem Erlöser, anhängenden Gläubigen würde ich sein, wenn ich anders geredet und geschrieben hätte! Der genannte Verfasser will die Menschheit die wahre Toleranz lehren, dadurch daß er ihr beibringen will, der Mensch — der Christ müsse gleichgültig sein gegen die Religion des Nächsten, müsse seine Religion gegen die des Nächsten, nicht wie Unfehlbarkeit gegen Irrthum, sondern nur wie Meinung gegen Meinung betrachten. Und wenn dieß, wie der Verfasser es wünschet, ins allgemeine Bewußtsein der Menschheit dringen würde; dann, ja dann würden alle confessionellen Gehässigkeiten ein Ende nehmen, dann herrschete eine die Welt beglückende wahre Toleranz! —

Aber — dieses kann nie ins allgemeine Bewußtsein der Menschheit eingehen. — Denn das Christenthum, wie wir schon oben gezeigt haben, ist keine bloße Meinung, sondern es ist Wahrheit, und ist als Wahrheit durch Thatsachen constatirt. Ich sage, die Wahrheit des Christenthums ist constatirt durch Thatsachen — durch göttliche Thatsachen, ist aber auch constatirt durch Thatsachen der menschlichen Erfahrung. Denn auch aus der Erfahrung waren, sind und werden die Menschen überzeugt von der Wahrheit und Göttlichkeit des Christenthums; denn keine auf der Menschheit liegende Noth oder Bedrängniß gibt es, die nicht in Christus — im Christenthume ihre Lösung und Tröstung finden würde. Und auf diese Erfahrung der Menschen aus ihrem eignen Leben, wenn sie dasselbe nach der Lehre des Christenthums einrichteten, appellirte der Stifter des Christenthums selbst: »Wenn Jemand seinen (des himmlischen Vaters) Willen thun will, wird er inne werden, ob diese Lehre von Gott sei, oder ob ich aus mir selber rede«. (Joh. 7, 17.)

Ist aber das Christenthum Wahrheit, und weiß ich, wo die Wahrheit zu suchen und zu finden ist, dann kann und darf ich nicht mehr meine als Wahrheit erkannte Religion, für eine bloße Meinung einer andern Meinung gegenüber betrachten, und wenn ich dieß thue, bin ich ein Verräther an der Wahrheit.

Im Gegentheile ist Hr. Hanslick intolerant gegen die ganze Menschheit, weil er ihr das Streben und Suchen nach Wahrheit, die doch stets die Menschen, auch die Juden suchten, verkürzen will, da er die Menschen Gleichgültigkeit in der Religion — dem Inbegriffe aller

Wahrheit lehrt. Ich schweige von der Intoleranz, deren sich der Christ gegen Christus schuldig macht, wenn er dem Nächsten die Wahrheit des Christenthums nicht mittheilt.

Möge das aufrichtige Streben nach Wahrheit nur allgemeiner erwachen, dann wird die rechte Toleranz auch bald sich einfinden.

Dr. Klostnar.

## Die Versammlung der österreichischen Bischöfe in Wien.

Wien, am 8. Mai. Gewiß sind die Augen der Leser der »theologischen Zeitschrift« voll Wissbegierde hieher gerichtet und Mittheilungen über die Verhandlungen des österreichischen Episcopats suchen sie mit sehnsüchtigem Blicke.

Diesem Verlangen trete ich mit der Versicherung entgegen, daß höhere Zwecke Berichte über Detail-Verhandlungen nicht gestatten, daß aber das Resultat der Verhandlungen genugsam bekannt gemacht und der katholischen Welt die Bürgschaft geben werde, wie innig die Theilnehmer derselben von der Größe ihrer Aufgabe durchdrungen seien.

Wie bereits öffentliche Blätter berichteten, begann über eine am 29. v. M. gepflogene Vorberatung das große Werk am 30. April mit einem feierlichen Gottesdienste. Aus jenem erzbischöflichen Pallaste, der vor einem Jahre an demselben Tage Zeuge bübischer Auftritte und frecher Demonstrationen gegen einen Kirchenfürsten war, in welchem man eigentlich die katholische Kirche zu verhöhnern suchte, walkten in feierlichem Zuge die Vertreter der katholischen Interessen Oesterreichs mitten durch eine ehrerbietige unabsehbare Volksmenge hin zum Hochaltare des majestätischen Stephansdomes. Hier, an einer Stätte, die wenige Monate zuvor mit Mord und Schandthaten aller Art besetzt worden war, wurde die Hilfe des h. Geistes zum inhaltschweren Werke angerufen, das unbesetzte hochheilige Opfer des n. B. Gott zur Versöhnung dargebracht, das Brod des Lebens allen Bischöfen und Bisthums-Vertretern vom greisen Erzbischofe zur Stärkung für ihre mühevollen Arbeit dargereicht und von allen zum Schlusse das Symbolum Tridentinum Sr. Eminenz dem Cardinale Fürst Schwarzenberg, einstimmig erwählten Präsidenten der ehrwürdigen Versammlung, laut nachgebetet.

Durch die im Dome und außer demselben dichtgedrängte Volksmenge ging der Zug in gleicher Ordnung wieder in den erzbischöflichen Pallast zurück — und es begann die erste Sitzung.

Seither wurden die Sitzungen in der Weise fortgesetzt, daß sie in der Regel täglich Vormittag von 9—1 Uhr, Nachmittags von 6—8 Uhr gehalten werden, und doch dürfte, dieser Anstrengung ungeachtet, bei der Fülle der Beratungsgegenstände und der Verschiedenheit der Provincialbedürfnisse das Ende der Versammlung in diesem Monate noch nicht zu erwarten sein, um so mehr, da alle Theilnehmer von der Ueberzeugung beseelt sind, seien die Opfer noch so groß, so sei der Augenblick der Gegenwart doch so wichtig und heilig, daß an kein Verschieben irgend einer zuständigen Frage ohne Pflichtverletzung gedacht werden dürfe.

Ueber die äußere Form der Verhandlungen verweise ich auf Nr. 36. des österreichischen Volksfreundes, \*) und bemerke nur, daß dort irrig von Repräsentation zweier

\*) Sieh: »Zeit und Ewigkeit« Nr. 19.

ungarischer Diöcesen bei der Versammlung die Rede ist, während nur der unermülich thätige Bischof von Fünfkirchen, v. Scitovský, welcher auf der Reise hieher von Honved's gefangen genommen, sich mit 2000 fl. E. M. loskaufen mußte, die katholische Kirche Ungarns vertritt. Ich schließe diesen kurzen Bericht mit kurzer Anführung sämtlicher Theilnehmer der Verathung.

### Erzbischöfe:

P. T. Hrn.: Sr. Eminenz Fürst-Erzbischof Friedrich Schwarzenberg von Salzburg; Fürsterzbischof Vincenz Eduard Milde von Wien; Fürsterzbischof Franz Xaver Kuschn von Görz; Erzbischof Maximilian Joseph Baron v. Sommerau-Beckh von Olmütz; Erzbischof Josef Godeassi von Zara.

### Bischöfe:

P. T. Hrn.: Fürstbischof Melchior v. Diepenbrock von Breslau; Bischof Johann v. Scitovský von Fünfkirchen; Fürstbischof Anton Alois Wolf von Laibach; Bischof Anton Peteani von Parenzo-Pola; Feldbischof Johann Michael Leonhard von Wien; Bischof Bartholomäus Bezanič von Beglia; Bischof Carl Paul von Königgrätz; Bischof Augustin Barthlmä Hille von Leitmeritz; Fürstbischof Johann Nep. v. Tschiderer von Trient; Bischof Anton Buchmayer von St. Pölten; Bischof Anton Ernst Graf v. Schaffgotsche von Brünn; Bischof Alois Maria Pini von Spalato; Bischof Josef Gregor Weitarowicz von Larnow; Bischof Johann Bercich von Sebeniko; Bischof Gregor Jachimovicz (gr. l.) von Przemiel; Fürstbischof Adalbert Vidmansky von Gurk; Bischof Thomas Zederlinich von Ragusa; Bischof Josef Andreas Lindauer von Budweis; Fürstbischof Anton Martin Slomšek von Lavant; Bischof (lat. rit.) Franz Xaver Ritter v. Bierzchleyski von Przemiel; Bischof Barthlmä Regat von Triest-Capo d'Istria; Fürstbischof Josef Dthmar Ritter v. Kaufher von Seckau.

### Vertreter.

P. T. Hrn.: Weihbischof Franz Wilhelm Tippman für Prag; ernannter Erzbischof Lukas von Baraniecki für Lemberg; Domherr Georg Habtmann für Briven; Domherr Benedict v. Levicki (gr. rit.) für Halicz; Domherr Franz Nieder für Linz; Domherr Georg Dumbokovich für Lessina.

### Theologen:

P. T. Hrn.: Domcantor Dr. Jenner von Wien; 4 Referenten: Domherr Dr. v. Larnoczky von Salzburg, Domherr Dr. Biery von Lavant, Professor Dr. Kutschker von Olmütz, Professor Dr. Fesler von Briven; — Domherr Dr. Jaklinsky von Larnow; Domherr Dr. Skarich von Zara; — 7 Secretäre: Domherr Schwarz von Leitmeritz, Professor Dr. Polz von Laibach, Kanzler Schreglich von Budweis, Alumnats-Vorsteher Panschab von Brünn, Consistorialrath Nidinger von Salzburg, Consistorialsecretär Paintner von Breslau, Consistorialsecretär Weingraber von Seckau; — Consistorialkanzler Dr. Ferretich von Beglia; Pfarrer (gr. rit.) Dr. Litwinowich von Wien; Secretär Raicevich von Ragusa.

## Personal-Nachrichten.

Aus der Laibacher Diöcese.

Dem Herrn Johann Thomann, Pfarr- und Decanatsadministrator in Moräutsch, ist die Decanatspfarr Moräutsch verliehen worden.

Am 5. Mai l. J. ist Herr Jacob Hožbevar Pfarrvikar in Neudegg gestorben.